



Bauleitplanung der Stadt Schwalmstadt

Änderung Nr. I / 31 des Flächennutzungsplans der Stadt Schwalmstadt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Festplatz“ im Stadtteil Florshain

Begründung und Umweltbericht

VORENTWURF

Stand 03.06.2024



Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Verfahrensstand	3
3. Planerfordernis, Bedarf und örtliche Verhältnisse	5
4. Gegenwärtiges Planungsrecht	6
5. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung	6
6. Beschreibung der zukünftigen Nutzung	7
7. Erschließung	8
8. Umwelt, naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange	8
9. Sonstige Belange, Flächenbilanz	9
10. Darstellungen	9
11. Fotos des Plangebiets	11

Abbildungen:

Ausschnitt aus der Topografischen Karte des Landes Hessen
Luftbild der Ortslage Florshain (google earth)
Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung (google earth)
Ausschnitt aus dem RPNH 2009
Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Schwalmstadt
Fotos des Plangebiets

Bearbeitung

im Auftrag des

Magistrat der Stadt Schwalmstadt
Marktplatz 1
34613 Schwalmstadt

durch



plusConcept Kommunale Planung und Entwicklung
Stadtplaner und Architekt Karl-Dieter Schnarr in Zusammenarbeit mit Dipl. Biologe Torsten Cloos, Spangenberg

Alte Mengersberger Straße 4
34613 Schwalmstadt
info@plusconcept.com
www.plusconcept.com

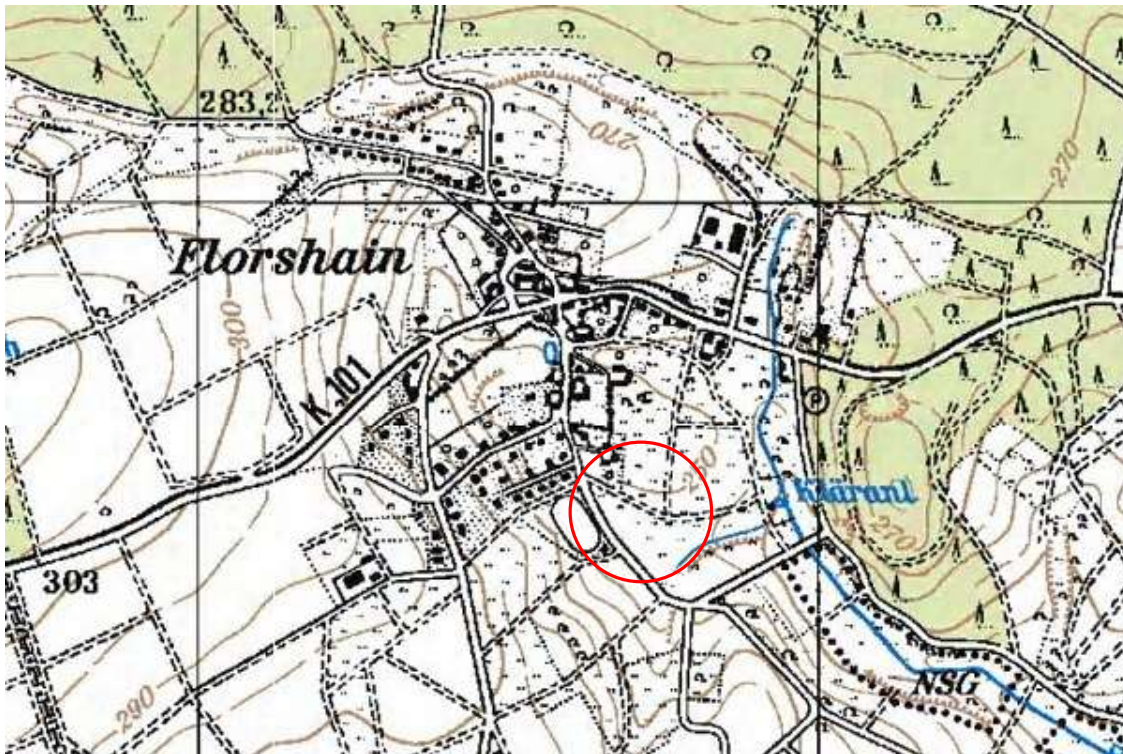




1. Geltungsbereich

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Festplatz“ im Stadtteil Florshain betrifft eine Fläche am südöstlichen Rand der Ortslage von Florshain. Die Fläche befindet sich in Verlängerung der Straße „Am Teich“ gegenüber dem Sportplatz und dem angrenzenden Sportlerheim.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks (Flst.) 68 in Flur 6 der Gemarkung Florshain. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 2.827 qm.



Ausschnitt aus der Topografischen Karte mit der Lage der Teilgeltungsbereiche im Stadtteil Florshain

Südöstlich verbleibt ein Teilstück des Flst. 68 außerhalb des Geltungsbereiches und wird wie die südöstlich folgenden Flurstücke weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Für die Aufstellung dieses Bebauungsplans wird es erforderlich, auch den Flächennutzungsplan der Stadt Schwalmstadt für diesen Bereich anzupassen.

2. Verfahrensstand

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Festplatz“ im Stadtteil Florshain gefasst. Dem Beschluss liegt die Absicht zugrunde, diese Fläche für den Gemeinbedarf zu sichern.

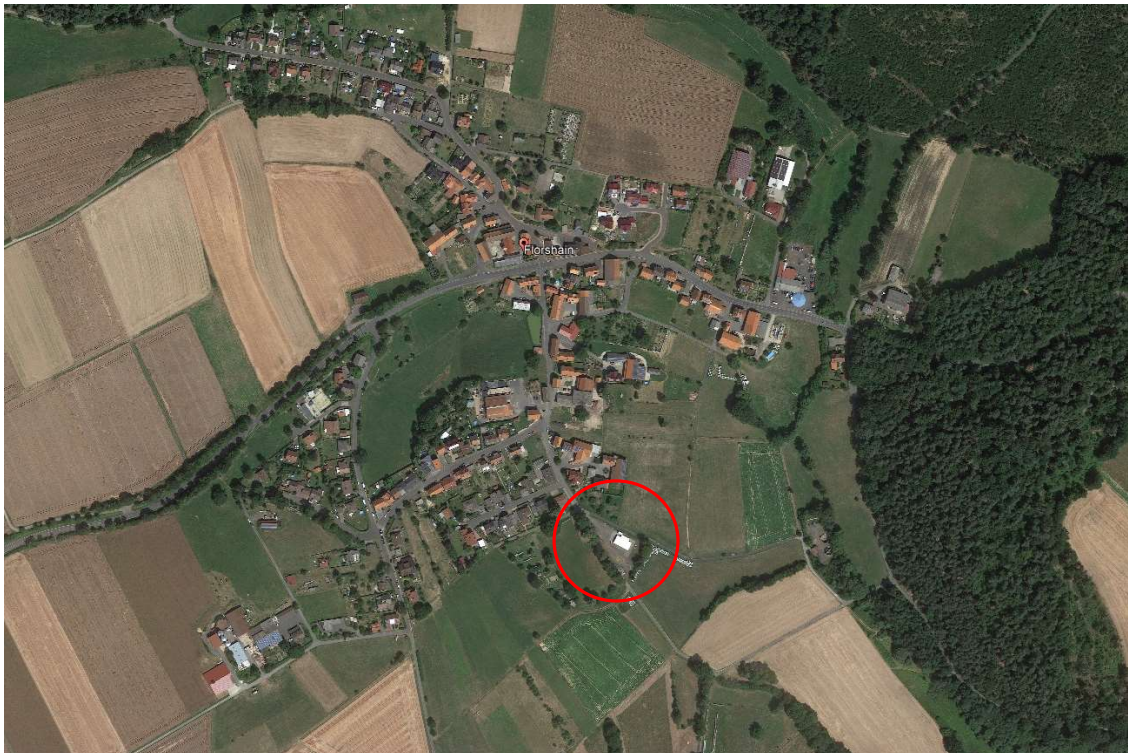


Die Aufstellung des Bebauungsplans (BP) erfolgt im normalen zweistufigen Verfahren nach BauGB. Die Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für diesen Bereich ist ebenfalls erforderlich und erfolgt im Parallelverfahren.

Der vorliegende Vorentwurf der Planung (Stand 03.06.2024) soll im Frühsommer 2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Gleichzeitig soll auch die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 erfolgen.

Hiernach ist eine Fortschreibung der Planung zum Entwurf vorgesehen. Danach erfolgt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Nach dieser zweiten Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wird die Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Fortschreibung der Planung zur endgültigen Fassung erfolgen.



Ausschnitt Luftbild mit der Ortslage Florschain mit markiertem Bereich des Festplatzes

Die Stadtverordnetenversammlung muss hierüber dann entscheiden und die Planung am Ende des Verfahrens als Satzung beschließen. Parallel hierzu erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. I / 31 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Änderung des FNP muss durch den Regierungspräsidenten genehmigt werden.



Nach der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den BP und der Genehmigung der Änderung des FNP tritt der BP in Kraft.

3. Planerfordernis, Bedarf und örtliche Verhältnisse

Der Festplatz am Ortsrand wird seit Jahrzehnten genutzt. Hier findet die Kirmes statt und gelegentlich wird der Platz auch für größere private Veranstaltungen der Einwohnerinnen und Einwohner und Vereinsveranstaltungen der örtlichen Vereine und durch die Freiwillige Feuerwehr mitgenutzt. Teils wird dies auch mit dem benachbarten Sportplatz und dem Sportlerheim verbunden.

Nun soll der Platz auch zur Aufstellung von einem oder perspektivisch auch mehreren Containern für den Aufenthalt der Jugend des Dorfes und ggf. auch für temporäre Zwecke der örtlichen Vereine genutzt werden. Hierfür fehlt aber die planungsrechtliche Grundlage. Es muss daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die unterschiedlichen gemeinbedarftlichen Nutzungen sichert und auch die Aufstellung der Container für die Zukunft ermöglicht.

Durch die Aufstellung des BP wird auch die Änderung des FNP erforderlich.



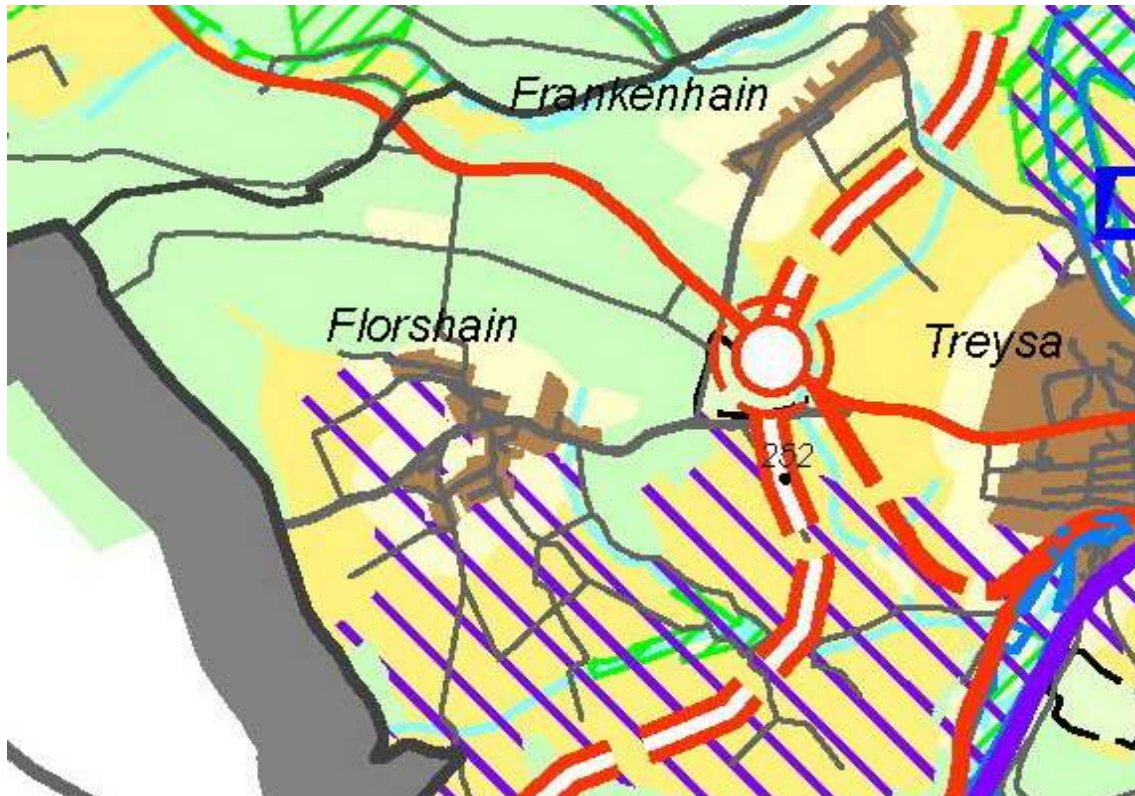
Ausschnitt Luftbild mit dem Festplatz und seiner Umgebung



4. Gegenwärtiges Planungsrecht

Der geltende FNP der Stadt Schwalmstadt weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 als Fläche für die Landwirtschaft aus. Ein BP existiert nicht und muss aufgestellt werden.

Der Regionalplan Nordhessen 2009 weist den Geltungsbereich als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft aus.



Ausschnitt aus dem geltenden Regionalplan Nordhessen 2009

In beiden Planwerken ist der Festplatz nicht berücksichtigt. Gleichwohl erfolgt die Nutzung im derzeitigen Zustand seit Jahrzehnten.

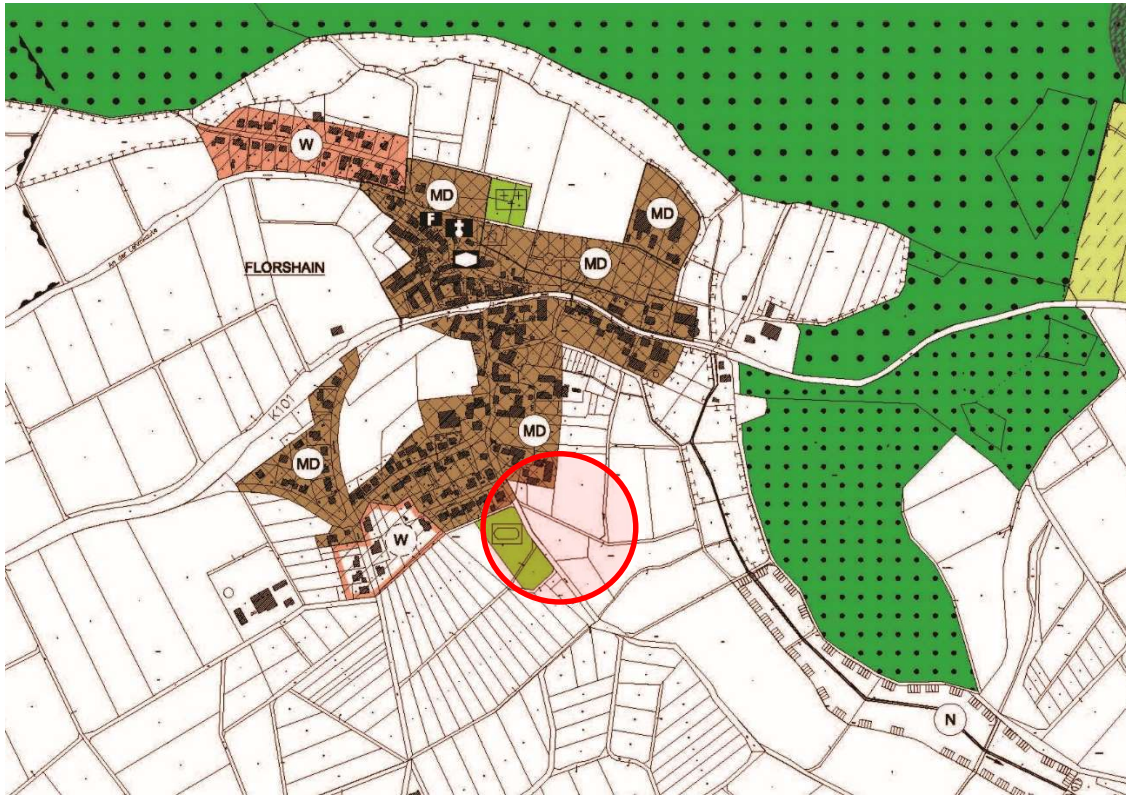
5. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzungen

Ziel der Satzung bzw. der Aufstellung des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung der derzeitigen Nutzung und das Ermöglichen der zusätzlichen und neuen Nutzung zur Errichtung eines einfachen Jugendraumes auf dem Gelände.

Die Situation auf dem Festplatz und für die Anlieger wird sich hierdurch nicht erkennbar verändern. Die durch die Nutzung bewirkte Immissionsbelastung und sonstige Auswirkungen für Anlieger und Nachbarn werden auch zukünftig keine erkennbaren Konflikte begründen. Dies gilt auch für die benachbarte landwirtschaftliche Nutzung.



Die Lage des Geltungsbereiches am Rand der Ortslage von Florshain und in der unmittelbaren Nähe der weiteren größeren öffentlichen Einrichtungen Sportplatz und Sportlerheim samt einer vorhandenen guten Erschließung sind entscheidende Punkte, die für die bauliche Sicherung dieses Gebiets sprechen.



Ausschnitt aus dem geltenden FNP der Stadt Schwalmstadt für das Planungsgebiet

Die Auswahl und Nutzung dieses Standortes für eine Gemeinbedarfsnutzung erfolgte bereits in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts und ist hinsichtlich der Lage zu Wohnen und Landwirtschaft und durch die Kombination mit Nutzungen durch Sport und Feuerwehr sehr günstig positioniert.

6. Beschreibung der zukünftigen Nutzung

Der Geltungsbereich der Satzung soll wie in der Vergangenheit auch zukünftig als Festplatz genutzt werden. Zusätzlich soll am Rande der Fläche ermöglicht werden einfache Bauten zur Nutzung als Jugendraum aufzustellen.

Perspektivisch ist es auch denkbar, dass weitere Bauten, z.B. Container aufgestellt werden, die bei den Veranstaltungen auf dem Platz mitgenutzt werden können.

Entsprechend ist von einer einfachen, eingeschossigen Bauweise der Bauten und ggf. mehreren kleineren Einheiten auszugehen.



Zusätzlich sollen auch die Wertstoffcontainer am Rande des Platzers weiterhin aufgestellt bleiben.

7. Erschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die vorhandenen beiden Wirtschaftswege. Die Parzelle Flst. 89 ist asphaltiert.

Die öffentliche Erschließung durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist bereits jetzt gegeben bzw. kann ergänzt werden. Dies führt zu einer kostengünstigen Nutzung.

Die Erschließung mit allen erforderlichen Medien ist somit zusammenfassend gesehen gesichert. Angriffswege und Aufstellmöglichkeiten für die Feuerwehr sind unproblematisch. Es werden teils noch Abstimmungen mit den Versorgern und Genehmigungen erforderlich werden.

8. Umwelt, naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Belange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 im Stadtteil Florshain und die Änderung des FNP sind die Belange des Naturschutzes und der Umwelt nur in geringem Umfang betroffen.

Die kleine Fläche der Änderung grenzt im Norden an den Ortsrand mit Wohnbauten und landwirtschaftlicher Nutzung. Der südöstliche Teil der Flurstücksfläche verbleibt außerhalb des Geltungsbereiches und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Eine besondere faunistische Bedeutung dieser Fläche und auch der Gehölze war bei der Begehung nicht ersichtlich. Rodungen sind für das Bauvorhaben nicht erforderlich und der Baum- und Heckenbestand wird im Zuge der geplanten Maßnahmen geschont und erhalten. Artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. deren Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Geschützte Arten sind auch nach der Kurzerhebung des Dipl. Biologen Torsten Cloos, Spangenberg nicht betroffen.

Auch der Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Wasserhaushalts vor Verunreinigungen ist im Zuge der weiteren Nutzung gegeben. Wertvoller Oberboden ist auf der Fläche nicht vorhanden.

Durch die Sicherung und Nutzung der Fläche wird auch das Landschaftsbild in keiner Weise beeinträchtigt. Luft und Klima werden durch die Planänderung keine erkennbaren gravierenden Veränderungen erfahren.



9. Sonstige Belange, Flächenbilanz

9.1. Land- und Forstwirtschaft

Belange der Land- und Forstwirtschaft sind nicht betroffen.

9.2. Immissionsschutz

Signifikante Veränderungen oder Vergrößerungen der Immissionen sind durch die zusätzliche Nutzung und den damit verbundenen Verkehr nicht zu erwarten. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Schallimmissionen.

9.3. Denkmalschutz

In der nächsten Umgebung befinden sich keine bekannten Kulturdenkmale oder denkmalgeschützte Gesamtanlagen, die für die Änderung des FNP relevant sind.

9.4 Grundwasser- und Bodenschutz

Der Geltungsbereich der Änderung des FNP liegt außerhalb von Trinkwasser- und Heilwasserschutzgebieten.

Das Schutzgut Boden ist durch die Planung nicht betroffen. Die Bedeutung der entsprechenden Bodenfunktionen wird angesichts der bereits vor etlichen Jahrzehnten aufgeschütteten Fläche sehr gering eingeschätzt. In Anbetracht von Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen wird die Beeinträchtigung des Bodens insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

9.5 Flächenbilanz

Nutzung	Bezeichnung	Fläche in m2	GRZ/Versiegelung
Gemeinbedarfsfläche	Festplatz	2.469	30%
Schutzfläche Erhaltung	Baumreihe	358	0%
Gesamtfläche Geltungsbereiche		2.827	

10. Darstellungen

10.1. Planerische Ziele

Der FNP wird geändert, um die Aufstellung des BP Nr. 3 im Stadtteil Florshain zu ermöglichen. Ziel ist die Sicherung der bisherigen Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf und zukünftig in diesem Zusammenhang auch das Ermöglichen einer kleinteiligen und geringfügigen Bebauung für Zwecke des Gemeinbedarfs.

Aufgrund der bisherigen Beschreibung zum Vorhaben ergeben sich die nachfolgenden Darstellungen für den FNP.



10.2. Darstellungen

10.2.1. Art der baulichen Nutzung

Es liegt bereits eine Nutzung für den Gemeinbedarf vor. Diese ist bisher aber planungsrechtlich nicht gesichert, was auch ein Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist. Gleichzeitig soll in Zukunft auch die Möglichkeit bestehen, kleinere Gebäude auf der Fläche zu errichten, die dem Gemeinbedarf dienen. Auch die vorhandenen Wertstoffcontainer sollen weiterhin auf dem Gelände ihren Platz finden können.

Die Nutzung wird hauptsächlich die eines Festplatzes bleiben. Die Mitnutzung durch örtliche Vereine oder der Feuerwehr z.B. auch zu Übungszwecke soll möglich sein. Diese temporären Nutzungen sind zeitlich sehr begrenzt.

Eine Nutzung der befestigten Flächen für einen Jugendraum ist hinsichtlich der sonstigen Nutzung passend. Zusätzlich könnten ähnliche kleinere Bauten sinnvoll sein, die die Infrastruktur des Platzes bei den temporären Nutzungen verbessern können.

Die bisherige Darstellung der landwirtschaftlichen Fläche trifft nicht zu und wird durch die neue Darstellung Fläche für den Gemeinbedarf ersetzt.

10.2.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Die Grenze des Geltungsbereiches der Änderung orientiert sich am Geltungsbereich des Bebauungsplanes und wird durch die Planzeichnung festgelegt. Die landwirtschaftliche Nutzung auf der südlich anschließenden Teilfläche des gleichen Flurstücks soll unverändert möglich sein. Sie wird daher nicht Teil des Geltungsbereiches.



11. Fotos des Plangebiets



Abb. 1 Weg Flst. Nr. 89 mit Sportplatz (linke Seite) und oberem Ende des Festplatzes (rechts)



Abb. 2 Blick vom Weg Flst. 96 entlang des Festplatzes in Richtung Dorf



Abb. 3 Blick über die landwirtschaftliche Fläche zur Gehölzreihe mit dem dahinter liegenden Festplatz



Abb. 4 Befestigte Fläche des Festplatzes mit Blick in Richtung Dorf



Abb. 5 Blick über den Festplatz von der Wegeparzelle Flst. 96 aus mit Böschung im Vordergrund und Laubgehölzreihe (hinten)



Abb. 6 Wertstoffcontainer am südlichen Rand des Festplatzes, dahinter der Sportplatz



Inhalt Umweltbericht

1. Beschreibung des Planvorhabens	15
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans	15
1.2 Festsetzungen des Bauleitplans	15
1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	15
2. Ziele des Umweltschutzes nach den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplanes	16
2.1 Fachgesetze	16
3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich einer Bewertung der voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale sowie einer Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	20
3.1 Bestandsaufnahme der Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	20
3.2 Voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale	23
3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)	24
4. Eingriffswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB	24
4.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	24
4.2 Auswirkungen auf die Fläche	25
4.3 Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt	25
4.4 Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima	25
4.5 Auswirkungen auf die Landschaft	26
4.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder Störfallrisiken für die Umwelt zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen	26
5. Beschreibung geplanter Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	26
5.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	26
5.2 Ausgleichsmaßnahmen	26
5.3 Artenschutzrechtliche Belange	27
6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	28
7. Verwendete technische Verfahren (Methodik) bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28



7.1	Hinweise zur Methodik	28
7.2	Stand der Beteiligungsverfahren von Öffentlichkeit und Behörden	28
7.3	Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse	28
8.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	29
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29



1. Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Flächennutzungsplan-Änderung wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Festplatz“ im Stadtteil Florshain durchgeführt, um die hierfür erforderliche planungsrechtliche Grundlage zu schaffen. Das Plangebiet betrifft eine Fläche am südöstlichen Rand der Ortslage von Florshain. Die Fläche befindet sich in Verlängerung der Straße „Am Teich“ gegenüber dem Sportplatz und dem angrenzenden Sportlerheim.

Der Festplatz am Ortsrand wird seit Jahrzehnten genutzt. Hier findet die Kirmes statt und gelegentlich wird der Platz auch für größere private Veranstaltungen und Vereinsveranstaltungen der örtlichen Vereine und durch die Freiwillige Feuerwehr mitgenutzt. Teils wird dies auch mit dem benachbarten Sportplatz und dem Sportlerheim verbunden.

Nun soll der Platz auch zur Aufstellung von einem oder perspektivisch auch mehreren Containern für den Aufenthalt der Jugend des Dorfes und ggf. auch für temporäre Zwecke der örtlichen Vereine genutzt werden. Hierfür fehlt aber die planungsrechtliche Grundlage. Es muss daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die unterschiedlichen gemeinbedarflichen Nutzungen sichert und auch die Aufstellung der Container für die Zukunft ermöglicht.

1.2 Festsetzungen des Bauleitplans

Die Aufstellung der Satzung wird betrieben, um die planungsrechtliche Sicherung der derzeitigen Nutzung und zusätzlich die Errichtung eines einfachen Jugendraumes auf dem Gelände zu ermöglichen.

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich der Gesamtfläche der Flächennutzungsplan-Änderung im ST Florshain beträgt 2.827 m².



2. Ziele des Umweltschutzes nach den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplanes

2.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch (BauGB) sind die Grundsätze der Bauleitplanung geregelt, durch die die Kommunen die Planungshoheit für die Aufstellung von Bauleitplänen erhalten, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu steuern. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgeschrieben.

Die im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigenden umweltschutzfachlichen Zielsetzungen sind in den einschlägigen Fachgesetzen geregelt. Bei der Durchführung der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die nachfolgenden aufgeführten grundsätzlichen Ziele des Umweltschutzes zu beachten:

Schutzgut	Fachgesetz	Ziele und allgemeine Grundsätze
Tiere und Pflanzen	BNatSchG	Nach § 1 'Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege' BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, 3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten. Gemäß §§ 44 ff BNatSchG sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
	BWaldG	Zielsetzung des BWaldG ist es, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.



	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) sind die Vermeidung und der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a) bezeichneten Bestandteilen - hier Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - in der Abwägung zu berücksichtigen.
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Nachfolgend ist die Art und Weise der Berücksichtigung der vorgenannten Zielsetzungen bei der Planaufstellung dargestellt: - Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen und deren Lebensraumfunktion, - Vermeidung zusätzlicher Eingriffe durch Nutzung bestehender Strukturen.	
Schutzgut	Fachgesetz	Ziele und allgemeine Grundsätze
Boden	BBodSchG	Ziele des BBodSchG sind u. a. : - nachhaltige Sicherstellung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und von Altlasten, - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Umwelt- und naturschutzfachlich relevante Bodenfunktionen sind insbesondere: Archivfunktionen der Natur- und Kulturgeschichte und natürliche Funktionen als - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Lebensraumfunktionen), - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion).
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Nach der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) sind die Vermeidung und der Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen – hier Boden – in der Abwägung zu berücksichtigen.



	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Nachfolgend ist die Art und Weise der Berücksichtigung der vorgenannten Zielsetzungen bei der Planaufstellung dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, - Minimierung zusätzlicher Bebauung auf max. 100 qm Grundfläche, - Vermeidung der Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen. 	
Schutzgut	Fachgesetz	Ziele und allgemeine Grundsätze
Wasser	WHG	Zielsetzung des WHG ist gemäß § 1 der Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Bewirtschaftung.
	HWG	Nach § 1 HWG sind oberirdische Gewässer mit ihren Ufern und Auen und das Grundwasser als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu schützen. Die Gewässer sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch Planung, Überwachung und andere Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen vermieden werden.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Nachfolgend ist die Art und Weise der Berücksichtigung der vorgenannten Zielsetzungen bei der Planaufstellung dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, - Minimierung zusätzlicher Bebauung auf max. 100 qm Grundfläche. 	
Schutzgut	Fachgesetz	Ziele und allgemeine Grundsätze
Luft und Klima	BImSchG, BImSchVO	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energie-



		versorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung durch erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Nachfolgend ist die Art und Weise der Berücksichtigung der vorgenannten Zielsetzungen bei der Planaufstellung dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Minimierung zusätzlicher Versiegelungen auf 100 qm Grundfläche, - Erhalt bestehender Gehölzstrukturen. 	
Schutzgut	Fachgesetz	Ziele und allgemeine Grundsätze
Land-schaftsbild	BNatSchG	Nach § 1 'Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege' BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Nachfolgend ist die Art und Weise der Berücksichtigung der vorgenannten Zielsetzungen bei der Planaufstellung dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt bestehender Gehölzstrukturen, - Vermeidung zusätzlicher Eingriffe durch Nutzung bestehender Strukturen. 	
Schutzgut	Fachgesetz	Ziele und allgemeine Grundsätze
Kultur- und Sachgüter	HDSchG	Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebaulich Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere (...) Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
Berücksichtigung im Bebauungsplan	Nachfolgend ist die Art und Weise der Berücksichtigung der vorgenannten Zielsetzungen bei der Planaufstellung dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme von Hinweisen in die Planunterlagen zur Berücksichtigung evtl. archäologischer Strukturen. 	

3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich einer Bewertung der voraussichtlich erheblich beeinflusste Umweltmerkmale sowie einer Prognose der Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

3.1 Bestandsaufnahme der Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

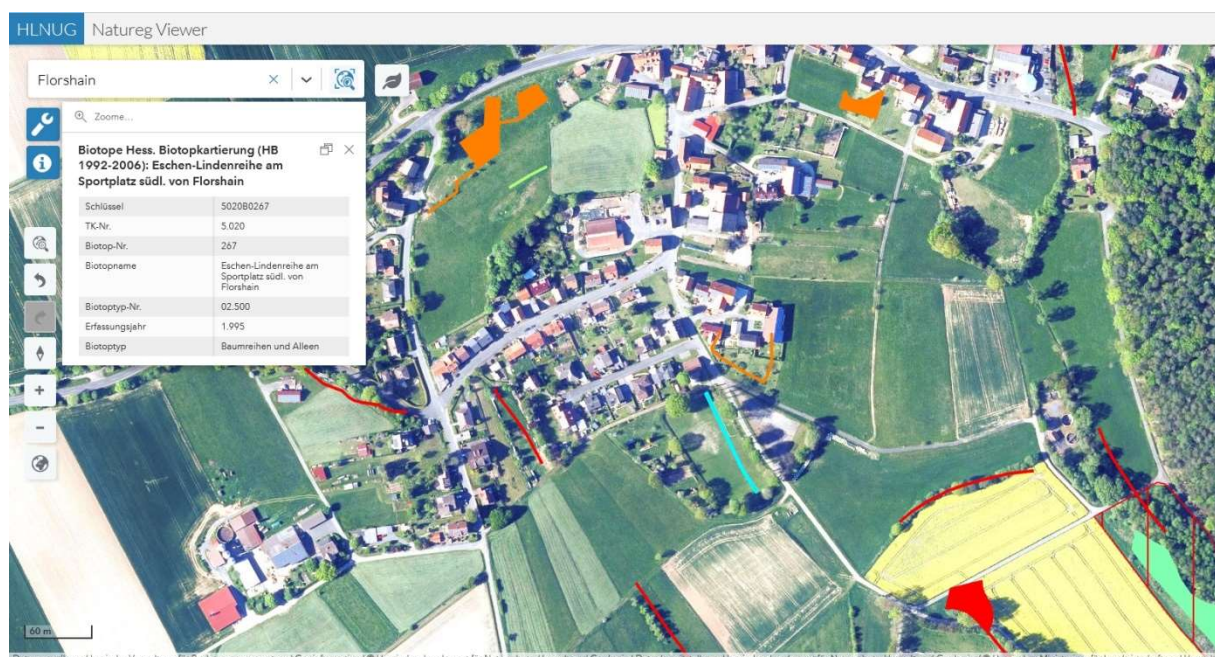
Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Das Plangebiet liegt außerhalb von naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten. Der Festplatz grenzt im Norden an den Ortsrand mit Wohnbauten und landwirtschaftlicher Nutzung. Der südöstliche Teil der Flurstücksfläche verbleibt außerhalb des Geltungsbereiches und wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich wird am südöstlichen Rand durch eine Baum- und Heckenreihe mit unterschiedlichen Laubgehölzen abgegrenzt. Diese Gehölzreihe befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans und soll in dessen Rahmen gesichert werden.

Die Gehölze stehen an einer Böschung, die durch die Aufschüttung des Festplatzes entstanden sein wird. Die Gehölze werden mindestens 30 bis 40 Jahre alt sein. Der Festplatz ist aufgeschottert und im Bereich für das Festzelt auch gepflastert.

Eine besondere faunistische Bedeutung dieser Fläche und auch der Gehölze war bei der Begehung nicht ersichtlich. Rodungen sind für das Bauvorhaben nicht erforderlich und der Baum- und Heckenbestand wird im Zuge der geplanten Maßnahmen geschont und erhalten.



HLNUG, NaturegViewer: Darstellung Schutzgebiete, Biotope und Kompensationsflächen (angrenzendes Biotop „Eschen-Lindenreihe am Sportplatz südlich von Florshain“ westlich des Geltungsbereichs)

Zur Ermittlung des faunistischen Arteninventars wurde durch das Büro BANU des Dipl.-Biologen Torsten Cloos ein artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt (vgl. Anhang), in dem die vorhandenen relevanten Arten erfasst und bewertet wurden. Demnach ist Plangebiet für Fledermäuse allenfalls als Nahrungsraum von Bedeutung. Bei den Vogelarten kommen im Umfeld als Brutvögel nur Vogelarten der Siedlungen und von Gehölzen in Betracht. Im Planungsraum selber sind diese wiederum nur als Nahrungsgäste zu erwarten.

Schutzgut Boden

Entsprechend der Bodenflächendaten aus dem BodenViewer Hessen wird dem Bereich des Plangebietes eine mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung zugewiesen.

Insgesamt kann von einem mittleren Schutzstatus der vorhandenen Böden in diesem Bereich aufgrund des Ertragspotenziales sowie der mittleren Feldkapazität und des mittleren Nitratrückhaltevermögens ausgegangen werden.

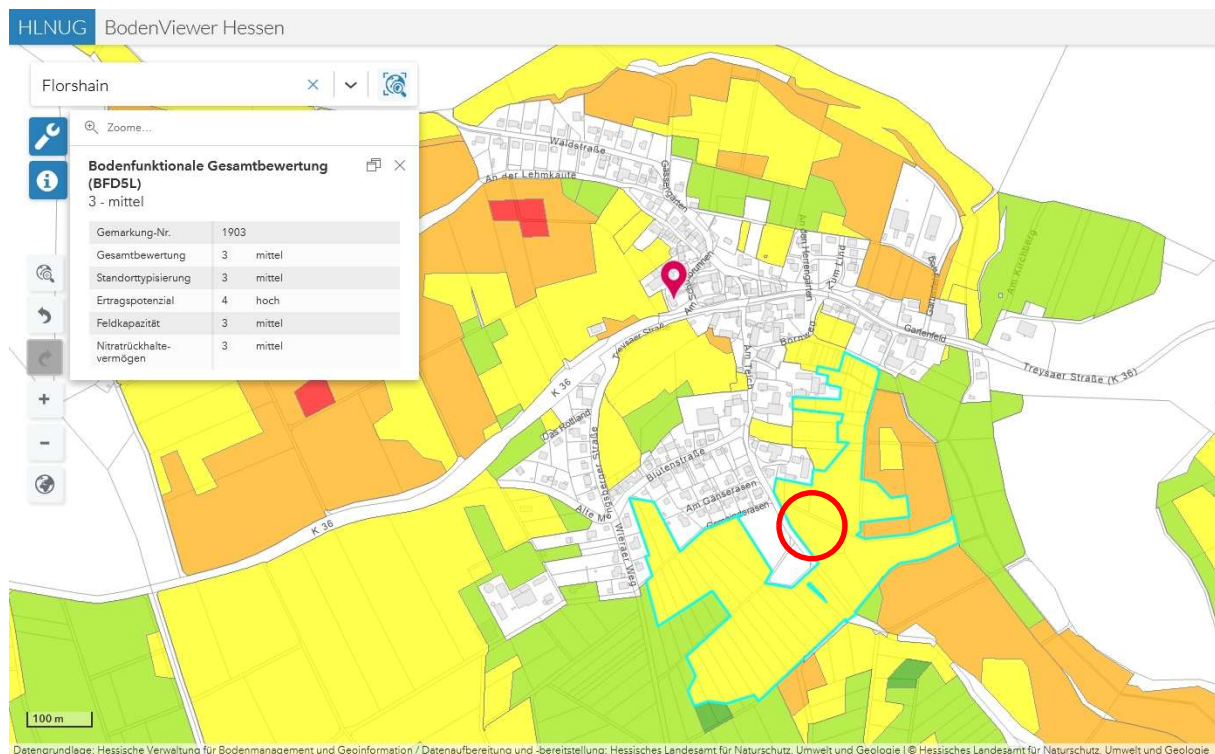


Abb.: Bodenfunktionsbewertung nach BodenViewer Hessen

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich des Bauleitplanes sind keine Fließgewässer und auch keine Stillgewässer vorhanden. Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Der Schutz des Grundwassers ist auf Grund der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen von Bedeutung. Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes



hängen eng mit Veränderungen des Schutzgutes Boden insbesondere im Hinblick auf das Retentionsvermögen, den Niederschlagsabfluss und die Grundwasserneubildung zusammen.

Schutzgut Klima/Luft

Die Lage des Geltungsbereiches am Rand der Ortslage von Florshain wird durch die unmittelbare Nähe der weiteren größeren öffentlichen Einrichtung Sportplatz und Sportlerheim samt einer vorhandenen guten Erschließung geprägt. Die Plangebietsflächen, die bereits seit langem als Festplatz genutzt werden, besitzen keine übergeordnete klimatische Bedeutung. Durch die planungsrechtliche Sicherung des Festplatzes wird es zu keinen erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft kommen.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Das Plangebiet bzw. der bestehende Festplatz ist für die Freizeitnutzung und damit für die Erholung der Bevölkerung von Bedeutung. Zur Einbindung der Festplatzfläche zur freien Landschaft dient die am südöstlichen Rand vorhandene Baum- und Heckenreihe, die im Rahmen der B-Planaufstellung erhalten und gesichert wird.

Weitere Aspekte zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit

Bei der derzeitigen Bestands- und Nutzungssituation des Plangebietes werden keine weiteren relevanten Aspekte zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit gesehen, die für die Erfassung des Umweltzustandes maßgeblich wären.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine schützenswerte Kulturdenkmäler bekannt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Auswahl und Nutzung dieses Standortes für eine Gemeinbedarfsnutzung erfolgte bereits in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts und ist hinsichtlich der Lage zu Wohnen und Landwirtschaft und durch die Kombination mit Nutzungen durch Sport und Feuerwehr sehr günstig positioniert.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 im Stadtteil Florshain sind die Belange des Naturschutzes und der Umwelt nur in geringem Umfang betroffen. Es werden max. 100 qm Grundfläche zusätzlich mit baulichen Anlagen überstellt werden können.



3.2 Voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine schützenswerten Arten, Biotope oder Lebensräume beeinträchtigt. Auswirkungen auf bestehende Schutzgebiete sind nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen sind gemäß den Erhebungen des Planungsbüros BANU nicht zu erwarten. Einzelheiten hierzu sind aus dem beigefügten Gutachten im Anhang zu entnehmen.

Die vorhandene Baum- und Heckenreihe am südöstlichen Rand des Festplatzes bleibt erhalten und bildet auch zukünftig den Übergangsbereich des Ortsrandes in die Feldflur.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume wird in Bezug auf die Erheblichkeit daher als gering bewertet.

Schutzgut Fläche, Boden

Nachhaltiger Verlust der vielfältigen Bodenfunktionen in sehr geringem Umfang von 100 m² durch die zulässige Bebauungsmöglichkeit im Bereich der bereits teilversiegelten Festplatzfläche.

Auf Grund der seit Jahrzehnten bestehenden Festplatznutzung der Plangebietsflächen wird der Grad der Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche, Boden als gering eingestuft.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet wird es zu der vorgenannten sehr geringen zusätzlichen Flächenversiegelung von 100 m² auf bisher bereits teilversiegelten Flächen kommen. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasserhaushalt werden daher ebenfalls mit einer geringen Erheblichkeit bewertet.

Schutzgut Klima und Luft

Klimatische Auswirkungen auf angrenzende Wohngebiete sowie eine erhebliche Verschlechterung der kleinklimatischen Verhältnisse sind durch die geplante planungsrechtliche Sicherung des Festplatzes nicht zu erwarten.

Die Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft wird in Bezug auf die Erheblichkeit als sehr gering eingestuft.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Durch die im Parallelverfahren aufgestellten Bauleitpläne wird es zu keinen erheblichen Auswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild kommen. Durch den



Erhalt der vorhandenen Baum- und Heckenreihe bleibt der Festplatz im Übergangsbereich zur freien Landschaft gut in das Landschaftsbild eingebunden.

Auch hier wird es zu keiner Verschlechterung in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung kommen und damit sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Aspekte zum Schutz des Menschen und seiner Gesundheit

Es sind keine dauerhaften wesentlichen Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch die B-Planaufstellung zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da im Geltungsbereich des Bauleitplanes keine schützenswerten Kulturdenkmäler bekannt sind, werden in diesem Zusammenhang keine negativen Umweltauswirkungen erwartet.

3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Planungen würden sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die Schutzgüter des Umwelt- und Naturschutzes ergeben. Der bisherige Festplatz würde auch weiterhin als solcher genutzt werden, die Errichtung eines Jugendraumes wäre jedoch nicht möglich.

4. Eingriffswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB

4.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Eingriffsumfang; betroffene Funktionen	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffen	Ausgleichende Funktionen; Grad der Neubelastung
Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt		
<input type="checkbox"/> Planungsrechtlich Sicherung der bisherigen Festplatzfläche <input type="checkbox"/> Versiegelung von max. 100 m ² durch bauliche Anlagen	<input type="checkbox"/> Erhalt der vorhandenen Baum- und Heckenreihe <input type="checkbox"/> Minimierung zusätzlicher Eingriffe durch Begrenzung der über- baubaren Grundfläche	<input type="checkbox"/> Erhalt der Lebensraum- funktion für Tiere und Pflanzen <input type="checkbox"/> Grad der Neubelastung: gering



4.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Eingriffsumfang; betroffene Funktionen	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffen	Ausgleichende Funktionen; Grad der Neubelastung
Fläche / Boden		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust von Funktionen des Bodenhaushaltes durch Versiegelung <input type="checkbox"/> Versiegelung von max. 100 m² durch bauliche Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Begrenzung der überbaubaren Grundfläche <input type="checkbox"/> Sparsamer Umgang mit Grund und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Minimierung zusätzlicher Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß <input type="checkbox"/> Erhalt von Böden als Pflanzenstandort <input type="checkbox"/> Grad der Neubelastung: gering

4.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Eingriffsumfang; betroffene Funktionen	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffen	Ausgleichende Funktionen; Grad der Neubelastung
Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust von Funktionen des Wasserhaushaltes durch Versiegelung <input type="checkbox"/> Versiegelung von max. 100 m² durch bauliche Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Begrenzung der überbaubaren Grundfläche <input type="checkbox"/> Sparsamer Umgang mit Grund und Boden 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Minimierung zusätzlicher Versiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß <input type="checkbox"/> Grad der Neubelastung: gering

4.4 Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima

Eingriffsumfang; betroffene Funktionen	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffen	Ausgleichende Funktionen; Grad der Neubelastung
Klima / Luft		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Versiegelung von max. 100 m² durch bauliche Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Begrenzung der überbaubaren Grundfläche <input type="checkbox"/> Erhalt der vorhandenen Baum- und Heckenreihe 	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Minimierung zusätzlicher Versiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß <input type="checkbox"/> Erhalt der Lebensraumfunktion für Pflanzen <input type="checkbox"/> Grad der Neubelastung: gering



4.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Eingriffsumfang; betroffene Funktionen	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Eingriffen	Ausgleichende Funktionen; Grad der Neubelastung
Landschaftsbild		
<input type="checkbox"/> Planungsrechtlich Sicherung der bisherigen Festplatzfläche <input type="checkbox"/> Versiegelung von max. 100 m ² durch bauliche Anlagen	<input type="checkbox"/> Begrenzung der über- baubaren Grundfläche <input type="checkbox"/> Erhalt der vorhandenen Baum- und Heckenreihe	<input type="checkbox"/> Minimierung zusätzlicher Versiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß <input type="checkbox"/> Erhalt der vorhandenen Ortsrandeingrünung <input type="checkbox"/> Grad der Neubelastung: gering

4.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder Störfallrisiken für die Umwelt zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen

Durch die Änderung des FNP und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 soll die planungsrechtliche Grundlage für eine Gemeinbedarfsnutzung geschaffen werden. Die Bauleitpläne dienen der geordneten städtebaulichen Entwicklung am Ortsrand.

Risiken für die menschliche Gesundheit oder Störfallrisiken für die Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen werden in diesem Zusammenhang nicht gesehen.

5. Beschreibung geplanter Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen für die festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen

5.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Um die unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren, sind folgende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen erarbeitet worden, die sich auf die verschiedenartigen Schutzgüter auswirken:

- Schutz und Erhalt der am südöstlichen Rand bestehenden Gehölzstrukturen und damit Vermeidung von Eingriffen in diese Strukturen,
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
- Begrenzung der zulässigen überbaubaren Grundfläche auf max. 100 qm.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Bearbeitung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens ist der Naturhaushalt und das Landschaftsbild anhand der planungsrelevanten Landschaftspotentiale und Nutzungen erfasst und hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Schutzfunktionen und Empfindlichkeit gegenüber den neu hinzugekommenen



Beeinträchtigungen bewertet worden. Die Ergebnisse sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Festplatz“ im ST Florshain berücksichtigt worden.

Eingriffe in besonders schützenswerte Biotope und Biotoptypen nach Naturschutzrecht sind innerhalb des Plangebietes nicht gegeben. Eingriffe in Natur und Landschaft beschränken sich auf eine maximal zulässige Errichtung von baulichen Anlagen mit einer Grundfläche von 100 qm auf den bereits teilversiegelten Festplatzflächen. Beeinträchtigungen des Artenschutzes sind nicht gegeben.

Auf Grund der sich ergebenden sehr geringfügigen Auswirkungen durch die planungsrechtlich erforderliche Sicherung der gemeinbedarftlichen Nutzungen der Festplatzflächen, die bereits seit Jahrzehnten in dieser Form genutzt werden, werden keine Ausgleichsmaßnahmen als notwendig angesehen.

5.3 Artenschutzrechtliche Belange

Im Zuge der Erarbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren erfolgte durch das Planungsbüro BANU des Dipl.-Biologen T. Cloos aus Spangenberg eine artenschutzrechtliche Einschätzung des Plangebietes. Danach wurde eine faunistische Erfassung v.a. hinsichtlich der Vogelwelt als notwendig erachtet.

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen Säugetiere, Amphibien und Reptilien, alle Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden.

In den Säumen an den Rändern des Plangebietes konnte auch keine Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gefunden werden. Ein Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen kann also ausgeschlossen werden.

Für die untersuchten Vogelarten des Planungsraums sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten – ein lokales Ausweichen ist möglich, v.a. da in der direkten Umgebung weitere geeignete Nahrungsräume vorhanden sind. Revierzentren von Offenlandarten wie der Feldlerche sind im eigentlichen Eingriffsgebiet nicht festgestellt worden. Dies ist bedingt durch die kulissenartige direkte Umgebung des Plangebietes. Damit ergibt sich auch keine Betroffenheit von Offenlandarten.

Das eigentliche Eingriffsgebiet hat für Fledermausarten wegen fehlender Quartierangebote keine Bedeutung. Da nicht in die am südöstlichen Rand des Plangebietes bestehende Baum- und Heckenreihe eingegriffen wird, ist keine Beeinträchtigung dieser Artengruppe zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes beachtet. Nach gegenwärtigem Planungs- und Informationsstand kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle



geprüften Arten/Artengruppen aufgrund der Bestandssituation ausgeschlossen werden.

6. Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird als planungsrechtliche Grundlage erforderlich, um die unterschiedlichen gemeinbedarftlichen Nutzungen zu sichern und auch die Aufstellung von Containern für die Zukunft zu ermöglichen. Auf Grund der bereits jahrzehntelangen Nutzung als Festplatzgelände wurden keine vertiefenden Planungsvarianten geprüft.

7. Verwendete technische Verfahren (Methodik) bei der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

7.1 Hinweise zur Methodik

Zur Bearbeitung des Umweltberichtes lagen wichtige umweltbezogene und für das Plangebiet relevante Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen vorzunehmen. Im Einzelnen liegen der Bearbeitung folgende Daten zugrunde:

- Regionalplan Nordhessen (RP Kassel)
- Ausschnitt Flächennutzungsplan der Stadt Schwalmstadt
- Ausschnitt Landschaftsplan Stadt Schwalmstadt
- Bodenvierer Hessen (HLNUG)
- NATUREG-Viewer (HMuKLV)
- Artenschutz-Einschätzung Dipl.-Biologe Torsten Cloos

Der Umweltbericht wurde auf Basis der vorgenannten Informationen erarbeitet. Die Artenschutz-Einschätzung und die Bestandsbewertung im Umweltbericht dienen u. a. der Bewertung der Erheblichkeit der Bauleitplanung und ermöglichen fachlich fundierte Einschätzungen insbesondere in Bezug auf Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Kompensationsmaßnahmen.

7.2 Stand der Beteiligungsverfahren von Öffentlichkeit und Behörden

Für die vorliegende Bauleitplanung wurde bisher noch kein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Relevante Informationen, die sich aus den Phasen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen ergeben, werden im weiteren Verfahren bei der Überarbeitung des Umweltberichtes ergänzt.

7.3 Schwierigkeiten und fehlende Erkenntnisse

Hinzuweisen ist darauf, dass nicht alle Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern – aufgrund der Komplexität von Natur und Landschaft – erfasst,



beschrieben und beurteilt werden können. Im Rahmen der Umweltprüfung werden jedoch die wichtigsten und bedeutendsten Wechselwirkungen aufgezeigt. Bei der Zusammenstellung der Angaben wurde bei einigen Angaben auf Erfahrungswerte und allgemein gültige Erkenntnisse zurückgegriffen. Daher haben die oben benannten Auswirkungen z. T. rein beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren.

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten können, werden Monitoringmaßnahmen genutzt, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der vorhandenen Baum- und Heckenreihe sind Grundvoraussetzung, dass Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden werden können und zugleich keine erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild eintreten. Aus diesem Grund wird die planaufstellende Kommune die Funktionsfähigkeit der festgesetzten Erhaltungsmaßnahmen regelmäßig überprüfen und sicherstellen.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes erfolgt nach Durchführung der Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB vor der Beschlussfassung der Änderung des Flächennutzungsplanes.